



Forstbetrieb Zeinigerberg–Looberg

Zeiningen–Zuzgen–Hellikon–Mumpf–Obermumpf–Schupfart

Betriebsgemeinschaftsvertrag

zwischen

der Ortsbürgergemeinde (OBG) Zeiningen,
 der Ortsbürgergemeinde (OBG) Zuzgen,
 der Ortsbürgergemeinde (OBG) Hellikon,
 der Ortsbürgergemeinde (OBG) Mumpf,
 der Ortsbürgergemeinde (OBG) Schupfart,
 der Einwohnergemeinde (EG) Obermumpf
 und dem Staat Aargau

1. Zweck

Die Vertragspartner führen mit dem Ziel einer rationellen, effizienten und ökonomischen Waldbewirtschaftung einen gemeinsamen Forstbetrieb. Dieser bewirtschaftet folgende Waldungen:

Vertragspartner	Waldfläche	Anteil in %	Privatwald im Forstrevier
OBG Zeiningen	428 ha	42 %	17 ha
OBG Zuzgen	171 ha	17 %	80 ha
OBG Hellikon	171 ha	17 %	45 ha
OBG Mumpf	124 ha	12 %	10 ha
OBG Schupfart	39 ha	4 %	154 ha
EG Obermumpf	28 ha	3 %	138 ha
Staat Aargau (SW Zeinigerberg und Zuzgen)	54 ha	5 %	
Total Forstbetrieb:	1015 ha	100 %	444 ha

2. Grundsätze

2.1 Eigentum

Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).

2.2 Kopfbetrieb

Die Vertragspartner führen einen gemeinsamen Forstbetrieb nach dem Kopfbetriebsmodell. Die OBG Zeiningen führt den Kopfbetrieb.

2.3 Auftragsverhältnisse

Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Waldungen im Auftragsverhältnis bewirtschaften oder weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufnehmen. Sie können auch anderweitige Aufgaben im Auftragsverhältnis übernehmen.

2.4 Waldbewirtschaftung

Die Waldungen der Vertragspartner werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und der umfassenden Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

3. Betriebsführung

3.1 Organe der Vertragspartner

Die Vertragspartner bestimmen im Rahmen der Gesetzgebung selbst über Art und Umfang der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Sie legen diese in Betriebsplänen, Leistungsaufträgen sowie in den Jahresprogrammen und jährlichen Voranschlägen fest.

3.2 Forstbetriebskommission

Die Forstbetriebskommission (FBK) wahrt und koordiniert die Interessen der Vertragspartner im Forstbetrieb. Die FBK setzt sich aus je einem Mitglied des Gemeinderates der Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart und Zuzgen, sowie aus zwei Vertretern der Gemeinde Zeiningen (davon mind. ein Gemeinderat) zusammen. Der Staatswald ist mit einem Behördemitglied vertreten. Die Kommission besteht somit aus 8 Mitgliedern. Beschlüsse der FBK erfordern die Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern. Ein Vertreter der Gemeinde Zeiningen führt den Vorsitz. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Vertragspartner eine Sitzung verlangt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher an die FBK zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung Zeiningen ist für die Protokollführung verantwortlich.

Die FBK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung der Betriebsleitung,
- Vertretung des gemeinsamen Forstbetriebs nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.),
- Leitung und Koordination der Betriebsplanung im Auftrag der Vertragspartner,
- Antragstellung zur Beschlussfassung über Betriebspläne, Jahresprogramme und Voranschläge an die zuständigen Organe der Vertragspartner,

- Antragstellung zur Beschlussfassung über grössere Investitionen und Anschaffungen an den Gemeinderat Zeiningen,
- Antragstellung betreffend Neuwahl des Betriebsleiters an die zuständigen Organe der Vertragspartner,
- Antragstellung betreffend Stellenplan und Anstellung von Forstwarten, Waldarbeitern und Lehrlingen an den Gemeinderat Zeiningen,
- Aufsicht über die Betriebsabrechnung BAR (Aufbau, Gliederung, Verrechnungsmodalitäten, Kontrolle),
- Erlass des Betriebsreglements mit Pflichtenheft für den Betriebsleiter.

3.3 Betriebsleiter

Die Betriebsleitung obliegt einem eidg. diplomierten Förster. Der Betriebsleiter untersteht den Anordnungen und Weisungen der Forstbetriebskommission und erfüllt folgende Aufgaben:

- Leitung, Organisation und Koordination der gesamten Waldbewirtschaftung,
- Leitung des Personal-, Maschinen- und Unternehmereinsatzes im Forstbetrieb nach Massgabe der Jahresprogramme und Voranschläge der Vertragspartner,
- Holzverkauf in Absprache mit den Vertragspartnern zu bestmöglichen Konditionen
- Ausübung der Revierförsteraufgaben im Forstrevier Zeiningen-Zuzgen-Hellikon-Mumpf-Obermumpf-Schupfart.

Rechte und Pflichten des Betriebsleiters sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

4. Organisation

4.1 Wahl und Anstellung des Forstpersonals, Anschaffung von Geräten und Maschinen

Die Neuwahl des Betriebsleiters erfolgt durch die einzelnen Vertragspartner. Stimmt die Mehrheit der Vertragspartner dem Wahlvorschlag der FBK zu, so ist der Betriebsleiter gewählt.

Das Forstpersonal (Förster, Forstwarte, Waldarbeiter, Lehrlinge) wird gemäss genehmigtem Stellenplan durch den Gemeinderat Zeiningen auf Antrag und im Einvernehmen mit der FBK angestellt.

Die Anstellung des Forstpersonals erfolgt bei der OBG Zeiningen gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Zeiningen.

Geräte und Maschinen werden auf Antrag der FBK durch die OBG Zeiningen angeschafft und sind deren Eigentum.

4.2 Kopfbetrieb, Leistungsverrechnung und Rechnungsführung

Der Kopfbetrieb führt eine Betriebsabrechnung (BAR) nach Vorgabe des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes. Direkt zurechenbare Leistungen des Kopfbetriebs zugunsten der Vertragspartner werden nach Stundenrapporten und ausgewiesenen Kostensätzen der BAR verrechnet. Die Verrechnung der Gemeinkosten erfolgt über einen Flächenverteilschlüssel gemäss Tabelle 1 exklusiv Altholzinseln und Naturschutzreservate. Diese ist jährlich durch die FBK zu überprüfen.

Der Kopfbetrieb stellt den Vertragspartnern für die erbrachten Leistungen bei Bedarf quartalsweise Akontozahlungen in Rechnung. Die Schlussabrechnungen erfolgen bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs.

Die Vertragspartner führen für ihren Wald eine eigene Finanzrechnung. Die Erträge aus dem Holzverkauf und die übrigen Erträge fließen direkt den entsprechenden Vertragspartnern zu. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Betriebsleiter, das Inkasso durch die einzelnen Vertragspartner. Verlustrisiken infolge Konkurs, trägt jeder Vertragspartner selbst. Ertragsüberschüsse aus Arbeiten für Dritte werden den Vertragspartnern entsprechend ihrer Prozentanteile (Tabelle 1) am Gesamtbetrieb zugeschlagen.

Die zuständigen Organe der Vertragspartner (Gemeinderäte, Forst- und Finanzkommissionen, Kreisforstamt) haben jederzeit das Recht in die Rechnungsführung des Kopfbetriebs Einsicht zu nehmen.

4.3 Nebenbetriebe

Die Vertragspartner legen fest, welche Nebenbetriebe sie alleine oder gemeinsam führen wollen. Die FBK erarbeitet dazu Vorschläge und koordiniert zwischen den Vertragspartnern. Die Nebenbetriebe werden im Sinne von Profit-Centers als separate BAR-Betriebsstellen geführt. Die Forstbetriebskommission legt jährlich den Schlüssel für die Verrechnung von Kosten und Erträgen bzw. des Gewinn- oder Verlustsaldos gemeinsam geführter Nebenbetriebe fest.

4.4 Arbeiten für die Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden Zeiningen, Zuzgen, Hellikon, Mumpf und Schupfart sind den Vertragspartnern des Forstbetriebs bezüglich Kostenverrechnung gleichgestellt.

4.5 Forstrevier Zeinigerberg–Looberg

Die Waldungen der Vertragspartner sowie alle Privatwaldungen im Gemeindebann von Zeiningen, Zuzgen, Hellikon, Mumpf, Obermumpf und Schupfart bilden zusammen das Forstrevier Zeinigerberg–Looberg.

Die Kosten der forstgesetzlichen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben des Revierförsters tragen die zuständigen Einwohnergemeinden. Dazu gehört unter anderem die Betreuung des Privatwaldes, insbesondere die Beratung der Privatwaldeigentümer, die Erteilung der Schlagbewilligung und die Holzanzeichnung im Privatwald.

Weitergehende, von Privatwaldeigentümern beanspruchte Leistungen, wie Holzernte, Einmessen, Holzverkauf usw. werden diesen in Rechnung gestellt.

Kantonale Beiträge an die Leistungen des Forstreviers erfolgen an den Kopfbetrieb. Diese Beiträge werden mit den effektiven Aufwänden verrechnet und die entsprechenden Saldos den Einwohnergemeinden entweder ausbezahlt, oder in Rechnung gestellt.

4.6 Försterpensen

Aufgrund der vorgesehenen Aufgaben- und Betriebsstruktur kann in etwa mit folgenden Försterpensen gerechnet werden (inklusive Forstrevierbetreuung):

- OBG Zeiningen	40 %
- OBG Zuzgen	17 %
- OBG Hellikon	17 %
- OBG Mumpf	13 %
- OBG Schupfart	5 %
- EG Obermumpf	3 %
- Staat Aargau	5 %

Die Kostenverrechnung erfolgt nach Stundenrapporten gemäss Ziffer 4.2 dieses Vertrags.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die OBG Zeiningen übernimmt auf den 01. Januar 2003 von den Gemeinden Zuzgen und Hellikon je einen festangestellten Forstwart.

Der zur Zeit bei der OBG-Mumpf angestellte Förster (G. Leubin) bleibt bei der OBG-Mumpf angestellt. Ab dem 1.01.2003 wird er entsprechend seinem dannzumaligen Invaliditätsgrad teilweise, für mindestens 20 % bei der Einwohnergemeinde Mumpf beschäftigt. Für das restliche Pensum wird er in der Forstbetriebsgemeinschaft für geeignete Arbeiten beigezogen. Vorwiegend wird er im Wald seiner bisher betreuten Gemeinden Mumpf, Obermumpf und Schupfart eingesetzt.

Die OBG Zeiningen übernimmt mit Beginn der Zusammenarbeit von den Vertragspartnern die betrieblich erforderlichen forstlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge auf Antrag der FBK zum Zeitwert. Über eine allfällige Einmietung von Räumlichkeiten der Vertragspartner durch den Kopfbetrieb entscheidet die Forstbetriebskommission.

Die im Vollzug dieses Vertrags handelnden Organe der Vertragspartner sind die Gemeinderäte der Partnergemeinden und für den Staat Aargau die Abteilung Wald des Finanzdepartementes. In Vertretung der Vertragspartner sind diese Organe befugt:

- im gegenseitigen Einvernehmen den Vertrag neuen Verhältnissen anzupassen,
- im gegenseitigen Einvernehmen weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufzunehmen oder zusätzliche Waldungen im Auftragsverhältnis zu bewirtschaften und
- im gegenseitigen Einvernehmen anderweitige Aufgaben im Auftragsverhältnis zu übernehmen.

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Ortsbürger- und Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragspartner am 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals auf Ende 2006 gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag ersetzt mit Inkrafttreten die bisherigen Bewirtschaftungsverträge zwischen der OBG Zeiningen und dem Staat Aargau vom März 1991 sowie zwischen der OBG Zuzgen und dem Staat Aargau vom Oktober 1972.

Der Vertrag wird zuhanden der Vertragspartner in sieben Originalexemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Gemäss § 7 Abs.2 lit.h des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978 beschlossen von der Ortsbürgergemeindeversammlung:

Zeiningen, am 18. Juni 2002

Zuzgen, am 14. Juni 2002

Hellikon, am 7. Juni 2002

Mumpf, am 20. Juni 2002

Schupfart, am 14. Juni 2002

Gemäss § 20 Abs. 2 lit.h Gemeindegesetz vom 19.12.1978 beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung:

Obermumpf, am 14. Juni 2002

Zeiningen, den 5. September 2002

GEMEINDERAT ZEININGEN
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Zuzgen, den 5. September 2002

GEMEINDERAT ZUZGEN
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Hellikon, den 5. September 2002

GEMEINDERAT HELLIKON
Der Gemeindeammann:

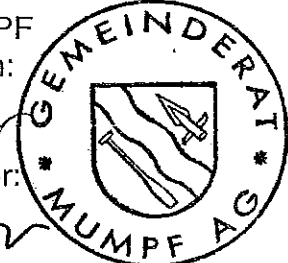
Die Gemeindeschreiberin:



Mumpf, den 5. September 2002

GEMEINDERAT MUMPF
Der Gemeindeammann:

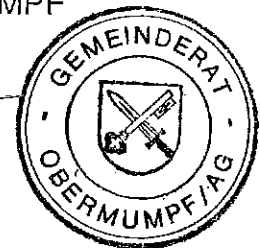
Der Gemeindeschreiber:



Obermumpf, den 5. September 2002

GEMEINDERAT OBERMUMPF
Der Gemeindeammann:

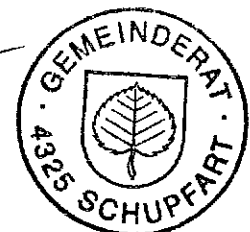
Die Gemeindeschreiberin:



Schupfart, den 5. September 2002

GEMEINDERAT SCHUPFART
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den 5. September 2002

FINANZDEPARTEMENT AARGAU
Leiter Abteilung Wald:

Leiter Staatswald: